

Breslauer

Mittagblatt.

Dienstag den 3. März 1857.

Nr. 104.

Telegraphische Depeschen der Breslauer Zeitung.

Paris, 2. März, Nachm. 3 Uhr. Börsenschluß fest, belebt. Liquidation bleibt. **Schluss-Cours:** 3pt. Rente 70, 90. 4½pt. Rente 95, 35. Credit-Mobilier-Aktien 1435. 3pt. Spanier 37½. 1pt. Spanier 24%. Silber-Anleihe —. Oester. Staats-Eisenbahn-Aktien 782. Lombard. Eisenbahn-Aktien 666. Franz. Joseph 528.

London, 2. März, Nachm. 3 Uhr. Der Cours der 3pt. Rente aus Paris von Mittags 1 Uhr war 70, 45 gemeldet.

Gros. Russen 107 ex div. 4½pt. Russen 98.

Wien, 2. März, Mittags 12½ Uhr.

Silber-Anleihe 92. 5pt. Metalliques 83%. 4½pt. Metalliques 74%. Bank-Aktien 1040. Bank-Inter.-Scheine —. Nordbahn 227%. 1854er Loos 110. National-Anleihe 86. Staats-Eisenbahn-Aktien 244.

Credit-Aktien 289. London 10, 08. Hamburg 76%. Paris 120%. Gold 7. Silber 3½. Elisabethbahn 101½. Lombard. Eisenbahn 127½.

Theissbahn 101%. Centralbahn —.

Frankfurt a. M., 2. März, Nachmittags 2 Uhr. Österreicherische Crediten anfänglich steigend, blieben zuletzt fest wie vorgestern; sonst keine wesentliche Veränderung. **Schluss-Cours:**

Wiener Wechsel 114%. 5pt. Metalliques 81. 4½pt. Metalliques 71%. 1854er Loos 105%. Oester. National-Anleihe 82%. Oester. Franz. Staats-Eisenbahn-Aktien 279%. Oester. Bank-Anteile 112%. Oester. Credit-Aktien 201. Oester. Elisabethbahn 201. Rhein-Nahe-Bahn 92%.

Hamburg, 2. März, Nachm. 2½ Uhr. Börse matt. **Schluss-Cours:**

Oesterreich. Credit-Aktien 148%. Oesterreicherische Eisen-Aktien —. Vereinsbank 100. Norddeutsche Bank 97. Wien —.

Hamburg, 2. März. [Getreidemarkt.] Weizen preishaltend bei geringem Umsatz; pro Frühj. ab auswärts unverändert. Roggen loco unverändert; pro Frühj. ab auswärts geschäftlos. Get. loco 32, pro Frühj. 32%, pro Herbst 29%. Kaffee fest, aber ruhig. Zink ohne Umsatz.

Liverpool, 2. März. [Bau und Wollen.] 6000 Ballen Umsatz. Markt ruhig und unverändert.

Telegraphische Nachricht.

Paris, 2. März. Nach hier eingetroffenen Nachrichten aus Jassy starb der Kaimakam der Moldau, Herr Valsch, gestern Sonntag Nachmittag, an einem Bruststiel.

Freitag.

Landtags-Verhandlungen.

Das Haus der Abgeordneten, 27. Sitzung am 2. März. Beginn 10% Uhr. Präsident Gr. Eulenburg. Um Ministertische die Herren v. Manteuffel I. und II., Simons, v. Raumer, v. Weißpach, v. Friedberg, später Gr. Waldersee, v. Bodelschwingh, v. d. Heydt.

Der Präsident heisst die Zusammensetzung der Kommission mit, die für den v. Schröter'schen Antrag gewählt worden. Abg. Denzin ist Vorsitzender derselben, v. Heyn dessen Stellvertreter, die Abg. Gr. Nittberg und Michaelis die Schriftführer. Man geht hierauf zur weiteren Debatte des Scheidungsgerichtes. Die Kommission hat hinter § 21 der Reg.-Vorlage einen neuen Paragraphen im Inhalt in Vorschlag gebracht: Das Interimstitut kann auch aus andern als den § 724 Th. II. Tit. 1 A. L. R. bezeichneten Gründen nachgesetztes und festgesetztes werden (§ 55 u. ff. der Verordnung vom 28. Juni 1844), wenn das Ehegericht aus Rücksicht auf die Sicherheit, Ehe oder den Lebensunterhalt des klagenden Theils es für angebrachtes erachtet, daß die Parteien während des Prozesses von einander getrennt leben. — Der Artikel wird ohne Diskussion, mit einer von Schreier vorgeschlagenen (ganz unverständlich gebliebenen) nur redaktionellen Änderung, welcher der Justizminister bestimmt, vom Hause genehmigt. — Der folgende Artikel, ebenfalls von der Kommission zusätzliche empfohlen, lautet: In allen Prozessen, welche die zeitige Trennung, Scheidung, Unglücklichkeit oder Richtigkeit der Ehe zum Gegenstande haben, soll das Gericht, wenn vor dem Kollegium zu verhandeln ist, in erster Instanz aus fünf, in zweiter Instanz aus sieben Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden, bestehen. Für die erste Instanz können auch solche Mitglieder des zuständigen Stadt- und Kreisgerichts zu Mitgliedern des Ehegerichts bestellt werden, welche der zweiten Abtheilung des Kollegiums angehören oder als Einzelrichter fungieren. —

v. Gerlach beantragt eine Änderung, wonach für die hier in Rede stehenden Prozesse die Appellationsgerichte das kompetente Forum sein sollen und besondere Senate für die erste und zweite Instanz bei diesen zu bilden sein sollen. — Marcard empfiehlt den Antrag, da er die Unzahl von Scheidungsgerichten nur dem Umstände beimitzt, daß man dieselben bei jedem Ehegericht anbringen kann. Lettre und Ziegler erklären sich dagegen, letzterer insbesondere darum auch gegen den Kommissionsantrag, weil die katholischen Richter, aus denen die Gerichtskollegen besonders am Rheine bisweilen fast ausschließlich bestehen, in ihrem Gewissen behindert seien, in solchen Sachen zu entscheiden. Der Redner empfiehlt schließlich den späteren Antrag, wonach die Katholiken überhaupt von dem Geltungsbereiche dieses Gesetzes ausgeschlossen sein sollen. — v. Gerlach weist für seinen Antrag darauf hin, daß dessen Bestimmungen sich schon im Gesetzentwurf von 1855 vorgefunden, so wie auf das historische Recht, das aus dem Übergange der Kompetenz der früheren Konfiskatagerichte an die Obergerichte sich ergab, sowie endlich gegen Rohden darauf, daß die Obergerichte überwiegend aus Protestanten bestanden, welche die vorgebrachten Gewissenskrispen nicht empfinden würden. Endlich sei von den Obergerichten größere Würde und Einheit des Verfahrens und seiner Grundsätze zu erwarten. Der Justizminister: Die Untergerichte seien seit mehr als 40 Jahren kompetent für derartige Klagen. Es sei genügend, daß dieselben nicht vor Deputationen verhandelt werden müßten, sondern vor dem Kreisgerichte selbst. Der Kommissionsantrag bringe keine prinzipielle Änderung des Verhältnisses, deshalb sei ihm beizustimmen, während der Antrag von Gerlach auf die Untergerichte ein ungünstiges Licht werfe, das diese nicht

reproduciert den Grund, den Lettre angeführt, daß nämlich bei den Obergerichten unmöglich die Kenntnis des gesamten Chelebens und seiner zur Scheidung führenden Umstände vorausgesetzt werden könne, die dem Richter nach dem Geiste und Wortlaut des Gesetzes beizubringen müsse. Strohn: Der Grund v. Gerlach, daß sich bei den Obergerichten leichter feste Prinzipien bilden würden, gelte auch für Wechselsachen, für Ablösungssachen, überhaupt für alle Kategorien, ja führe in letzter Consequenz zur Aufhebung der Untergerichte.

Wersberg: Eine Fortsetzung dieses Arguments sei endlich die von einer gewissen Partei angestrebte Rehabilitierung der Einzelrichter als Patrimonialgericht. Bei den Obergerichten fänden sich weit mehr unverharmothete Richter als bei den Kreisgerichten. Wenkel: Der Abg. v. Gerlach führt so gern Beispiele an, welche an sich nichts beweisen, in denen er aber die Rücksicht gegen seinen eigenen Stand fortgesetzt verlege, wie um seine Lust daran zu bauen (Bravo zur Rechten). Seien Fälle, wie die von v. Gerlach mehrfach angeführten, in der That vorhanden und nachweisbar, so würde der Justizminister gewiß disciplinarisch einschreiten. Ein Präsi-

dent in Bromberg habe einst die Depositorienkasse bestohlen, wolle man etwa daraus auch folgern, daß man den Präsidenten die Aufsicht über Depositorien entziehen müsse. — Die statistischen Zahlen, welche der Abg. v. Gerlach anführt, seien, wie wiederholt nachgewiesen worden, falsch; es sei auffällig, dessen geachtet stets darauf zurückzukommen. — Die ebenfalls von denselben als Motiv angeführte Einheit der Prinzipien greife hier nicht Platz, über Thatfragen könnten Prinzipien sich nicht bilden. — Nach einer kurzen Entgegnung v. Gerlach, der die bereugten Fälle nicht namentlich machen zu wollen erklärt und die Rückfragen gegen den Stand nicht anerkennt, da Selbsterkenntnis und Buße vor allem zu erwirken sei, geht man zur Abstimmung. Für das Amendum v. Gerlach erhebt sich nur dessen Fraktion, für den Kommissions-Vorschlag die Rechte, Strohn, Mathis und Andere. Diese ist angenommen. — Der folgende Paragraph (23 nach der Kommissions-Vorlage) lautet: Der Staatsanwalt ist behufs Aufrechthaltung der Ehe auch zur Einlegung von Rechtsmittel befugt und wird hier nach der § 7 der Verordnung vom 28. Juni 1844 über das Verfahren in Ehesachen abgeändert. — Wenkel dagegen. Man wisse ja gar nicht, was aus dem Prozeß werden solle, wenn der Staatsanwalt diese Rechtsmittel anwende. Man könne den Defensor matrimonii des katholischen Ehegerichts nicht als Analogie anführen, denn jene Person und ihre Action habe ihr vollständiges formelles Recht, welches hier mangelt. Der Redner entwickelt die Ungräßigkeiten, ja Unbilligkeiten, die sich daraus ergeben würden; in Bezug auf den Kostenpunkt, auf Gültigkeit der Thatsachen in der zweiten Instanz. Ueberhaupt widerspreche der Vorschlag ganz dem Charakter, den das Gesetz durch alle die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen erhalten, daß nämlich nicht die starre Rechtsregel, sondern das subjektive freie Erkennen die Grundlage dieser Urtheile bilden solle, ein Charakter, den das neulich leider ganz mißverstandene Amendum Lettre's noch schärfer ausgesprochen, welches Geschworene für die Entscheidung in diesen Prozessen wünschte. — Der Reg.-Kommissar Geb. Rath Friedberg betont, es handele sich bei Scheidungsprozessen nicht blos um private Streitigkeiten, sondern um Staatsinteressen. Der Ehevertheidiger, aber nicht des kanonischen, sondern des österreicherischen Rechts, habe zum Vorbilde gedient. Zuletzt sei der Staatsanwalt ein ganz unnützer Anhänger im Eheprozeß, dem müsse abgeholfen werden. Man habe fests, wenn dem Institut der Staatsanwalte eine neue Beihaltung gegeben, z. B. im Gesetz von 1849, 2. Jan., die auswahlfesten Befreiungen über die Konsequenzen davon gehegt, ohne daß sich je dieselben bestätigt. v. Gerlach für den Artikel, indem er die praktischen Schwierigkeiten, die er allerdings zugebe, für leicht zu erledigen erachtet, während der große Nutzen der Einrichtung darin liege, daß sich die ganze Verantwortung für den Zustand der Ehesachen in Preußen in den Händen der höchsten Justizbehörden konzentrire, da jeder Prozeß dann bis in die oberste Instanz getrieben werden könnte, was er für einen entschiedenen Vorteil halte. — Für den Art. erhebt sich die äußerste Rechte, ein Theil der Katholiken und der Fraktion von Arnim und Büchtemann, dagegen die Linke, die Fraktion Niederrhein, ein großer Theil der Rechten. Das Resultat ist sehr zweifelhaft, daß Bureau erklärt den Paragraphen für angenommen (Oho!). — Der Präsident verweist auf die Machtvollkommenheit des Bürgers. — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der Präsident verweist auf die Machtvollkommenheit des Bürgers. — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Landesteilen (Oho!). — Der folgende Artikel (24 der Kommissionsvorlage) lautet: die Bestimmungen der §§ 19 und 23 finden auch in den Bezirken des Appellationsgerichts, des Justizsenates Ehrenbreitstein und in den hohenzollerischen Landen Anwendung. Strohn empfiehlt hinter „Bestimmungen“ die Einschaltung: der §§ 19, 21 bis 23 finden auch in denjenigen Land

den Unglücksfällen, als: Verwundungen, Vergiftungen etc., und würde sich, da es die eine Seite eines großen Bogens einnimmt, ganz besonders dazu eignen, auf Pappe gezogen in Schulkalen aufgehängt und den Kindern durch den Lehrer erklärt zu werden. — Nachstehende Haftseen in unserem Kreise, als: 1) die von Neustadt a. d. W. über hier nach Ostrowo, 2) die von hier nach Koźmin, 3) die von Jarocin nach Koźmin und 4) die von Jaraczewo nach Jarocin, sind unter 27. Januar d. J. in das Verzeichnis derjenigen Künftstrafen aufgenommen worden, auf denen der Gebrauch von Radfellen unter vier Zoll Breite für alles gewerbsmäßig betriebene Fracht-Fahrwerk verboten ist. Die Ladung der benannten Fahrwerke darf auf allen Künftstrafen ohne Unterschied, bei einer Füllgebinde von weniger als fünf Zoll an Gewicht nicht mehr betragen als 60 Gentner in der Zeit vom 15. November bis 15. April und 80 Gentner in der Zeit vom 15. April bis 15. November bei vierrädrigem Fahrwerk. Die schleunigste Durchführung dieser Anordnung thut bei uns um so mehr Not, als die Bauern hiesiger Umgegend sich meist mit Holz- und Balkenfahnen nach Neustadt a. d. W. beschäftigen und sich dazu ihrer gewöhnlichen Wagen bedienen, deren Radfellen höchstens $2\frac{1}{2}$ Zoll breit sind. — Der Prestigiatoren Bellachini wird im Laufe dieser Woche bei uns einige Vorstellungen geben.

F r o n t r e i c h .

Paris, 28. Febr. Die neuenburger Frage tritt in eine neue Phase. Es scheint, daß der Gedanke, als könne man eine völlige Verständigung noch vor Zusammentritt der Konferenzen erzielen, aufgegeben worden ist. Was diese selbst betrifft, so soll die Zulassung der Schweiz von Seiten Preußens bewilligt werden sein. Doch soll Graf Hatzfeld die Bedingung gestellt haben, daß die Vertretung der Schweiz nicht an Dr. Kern übertragen werde. Man sagt mir auch, daß Dr. Kern Paris verlassen und Oberst Barmann die Unterhandlungen weiter führen und später auch die Schweiz bei den Konferenzen vertreten werde. Was den endlichen Ausgang betrifft, so hofft man hier mit steter Zuversicht das Beste. Die Beziehungen zwischen Frankreich und Preußen sind niemals bessere gewesen, als in diesem Augenblick. Die englische Regierung sucht ebenfalls auf das Berliner Kabinett einzurücken, um dasselbe zu einer nachgiebigen Politik zu bestimmen. Es heißt heute, die Konferenzen würden in der zweiten Woche des März sich versammeln. (K. 3.)

G r o s s b r i t a n n i e n .

London, 26. Februar. Der neue Verbindungsweg zwischen England und dem Kontinent, über Harwich und Rotterdam, zu dessen Benutzung sich eine eigene Aktien-Gesellschaft gebildet hat, ist vor wenigen Tagen einer praktischen Probe unterworfen worden. Am Freitag Abend fuhren mehrere von den Hauptleitern der Gesellschaft mit einem Extrazug von hier nach Harwich, eine Strecke, die sich ohne Schwierigkeit in 2 Stunden zurücklegen läßt. Von Harwich fuhren sie am andern Morgen in einem tüchtigen Dampfer, der bei gutem Wetter seine 12 Knoten in der Stunde zurücklegt, hinüber nach Holland, aber vor den Brill-Sandbänken angekommen, mußten sie des niedrigen Wasserstandes wegen über Nacht vor Anker gehen, und etwa 20 Meilen vor Rotterdam die Nacht an Bord zu bringen. Es war 10 Uhr Morgens, am Sonntag, als sie im leichtgenannter Stadt eintrafen, und der Sekretär der Gesellschaft machte sich ohne Zeitverlust auf den Weg nach Berlin. Von dort kehrte er am Montag Abend um 6 Uhr wieder um, fuhr mit dem Postzuge bis Oberhausen, von dort mit einem Extratrain weiter, und war am Dienstag um $10\frac{1}{2}$ Uhr Morgens wieder in Rotterdam. Eine halbe Stunde später war die ganze Gesellschaft wieder an Bord des Dampfers, und gegen 10 Uhr Abends desselben Tages im Hafen von Harwich, nachdem die Fahrt durch den niedrigen Wasserstand vor Rotterdam abermals verzögert worden war. Somit war die Fahrt von Berlin nach London in 32 Stunden zurückgelegt worden. Beträgt man das Projekt unparteiisch, so findet man, daß durch die Fahrt mit den holländisch-sächsischen Bahnen über Oberhausen die große Biegung des belgischen Rheins und der Aufenthalt in Köln beim Überqueren über den Rhein (zusammen ein Umweg von etwa 22 deutschen Eisenbahn-Meilen) vermieden wird; doch dürfte dieser Vortheil durch die lange Seereise zwischen Harwich und Rotterdam, die namentlich im Winter sehr wenig verlässlich ist, mehr als aufgewogen werden. Von London nach Wien (1099 engl. Meilen) kann man jetzt über Dover und Ostende in $59\frac{1}{2}$ Stunden, von London nach Triest (1270 Meilen) auf demselben Wege in $83\frac{1}{2}$ Stunden gelangen. Die Route über Harwich und Rotterdam ist um 300 engl. Meilen kürzer (der Theorie nach, wenn man die langsamere lange Seereise nicht in Ansatz bringt), und auf dieser Route glaubt nun die neue Compagnie von London nach Triest in 42–44 Stunden gelangen zu können. Das wäre nur möglich, wenn auf der ganzen Strecke (die Überfahrt nach Rotterdam mit eingerechnet) 30 engl. Meilen pr. Stunde gefahren würde. Es ist die Frage, ob sich dies auf den holländischen, preuß. und österr. Bahnen durchführen läßt. Die Möglichkeit, bei gutem Wetter in 44 Stunden nach Triest zu gelangen, wäre dann allerdings vorhanden. Die unumgänglichen Verzögerungen auf den Stationen müßten durch schnelleres Fahren auf den Bahnen ersezt werden. Die Schnellzüge der „Great-Western“-Bahn legen jetzt in der Minute regelmäßig eine englische Meile zurück.

I t a l i e n .

Rom, 21. Febr. Das gestern bekannt gemachte Dekret der Congregatio Indicis gegen A. Günther hat eine nicht gleichgültige Geschichte. Es war bereits am 8. Jan. votirt; doch mit der Veröffentlichung wurde bis gestern, also fast sechs Wochen, gezeigt. Denn der heilige Vater wollte ausdrücklich, daß Günther von dem Urteil der Congregation in der schonendsten Weise benachrichtigt sei, ehe es unter den gewöhnlichen Formalitäten zur Kenntniß des Publikums gebracht würde. Auf diese außerordentliche Rücksicht hin, hat der verurtheilte Philosoph unter 10. Febr. ein Schreiben an Se. Heiligkeit den Papst gerichtet mit der Anzeige, daß er sich der Sentenz unterziehe. Aber jenes Schreiben soll auch noch manches freie Wort enthalten, welches wohl nie Eigentum der Öffentlichkeit werden wird. Bemerkenswerth ist in Folge dessen die milde Ausdrucksweise, womit das gestriges Dekret jenen Güntherschen Akt des Gehorams notirt: „Auctor, datus litteris ad Sanctissimum Dominum Nostrum Pium Papam IX. sub die 10. Februarii ingenu, religiose ad laudabiliter se subjicit.“ Die sonstige stehende Formel ist in solchen Fällen: „Auctor laudabiliter se subjicit et opus suum reprobavit.“ — Ein unangemeldeter Besuch des heil. Vaters in der Druckerei der „Giovita Cattolica“ giebt viel zu reden. Vorgestern Nachmittags erschien er ganz incognito zu Fuß und nur von zwei Personen begleitet, im Hofraum des ehemaligen Palazzo Spinola im Borgo, wo die Druckerei eingerichtet ist. Es war zur Karnevalsstunde; doch der Papst setzte voraus, diese Ossizie würde gewiß nicht feiern; sie war verschlossen. Er ließ sie aber öffnen, trat ein, beschrieb ein Blatt und entfernte sich, nachdem er es versteckt zurück gelassen hatte. (K. 3.)

O s m a n i s c h e s R e i c h .

Konstantinopel, 20. Februar. [Ein voraussichtlich großartiger und blutiger Kampf] dürfte in Kurzem im Kaukasus entbrechen. Die Russen rüsten mit aller Macht gegen das verwegene Reitervolk der Tscherkessen, welches Decennien lang in die schönsten Pläne asiatisch-russischer Politik mit seinem Säbel unbedeckte Querstreiche mache. Das soll nun anders werden. Ein starkes Heer, welches noch immer Zugänge erhält, ist bestimmt, die Widerstandslinien zu Paaren zu treiben und die Tscherkessen ihrerseits fühlen, daß jetzt der entscheidende Moment gekommen sei. Sie fürchten, daß es ihnen kaum mehr gelingen werde, mit den früheren regellosen Haufen genügenden Widerstand zu leisten, und wollen europäische Taktik und Disciplina in ihre Scharen bringen. Ein Kampf steht bevor, der nicht lokaler Natur ist, und vielleicht auch die europäische Diplomatie etwas interessieren wird.

Die Russen haben sich während des Krieges mit den Türken und ihren Alliierten im Kaukasus in der Defensive gehalten. Der Muriden-Häuptling Schamyl hatte mit ihnen sogar einen jetzt bereits abgelaufenen Waffenstillstand abgeschlossen. Die anderen tscherkessischen

Tschekken haben den Moskowiten zwar großen Schaden zugefügt und die von ihnen freiwillig geräumten Bergfesten besetzt; sie lebten aber unter einander im Unfrieden, und diese Uneinigkeit pflanzte sich von Aul zu Aul. Die Russen beschlossen, hieraus Nutzen zu ziehen. Sie treffen die großartigsten Vorbereitungen zur Unterwerfung der Tscherkessen, und verfügen über beinahe 140 Tausend gut eingeschulter und abgeübter Truppen, welche aus Südrussland, besonders aus der Krim nach Tiflis transferiert wurden. Diese Gefahr macht die drei hervorragendsten Häuptlinge des kaukasischen Bergvolkes, den Emir Schamyl, Emir Naib und Sefer Pascha, ständig.

Sie traten mit einander in Unterhandlungen, hielten die ernstesten Beratungen, sandten eine Deputation mit Naib Emin an der Spitze nach Konstantinopel, verkehrten mit den dort befindlichen Agenten, ohne daß der russische Gesandte und die türkische Polizei hieron etwas erfahren, kehrten wieder in ihre Berge zurück und schonten sich vollkommen aus. Vor einigen Wochen hielten sie abermals eine Zusammenkunft und faßten den wichtigen Beschuß, zur Vermeidung jeder Eiserneucht an die Spize des offensiven, aus allen Stämmen zusammengesetzten Truppenkorps einen tüchtigen fremden General zu stellen. Die Wahl fiel auf den Mehmet Bey, den ungarischen Grafen Bananya (?), der in der türkischen Armee als Oberst dient. Er ist mit einer tscherkessischen Prinzessin verheirathet, war Chef des Generalstabes unter Sefer Pascha und hat in sechs Treffen die Russen besiegt.

Seitdem lebte er in Konstantinopel, wohin sich denn auch eine Deputation begab, um ihm den Kommandostab anzutragen, und zwar unter den glänzendsten Bedingungen und allen einem Generalissimus zustehenden Rechten. Überdies erhielt er einen unumschränkten Kredit. Mehmet Bey hat den Antrag angenommen und setzte sich auch ins Einvernehmen mit den Chefs der polnischen Legion, welche theils in türkischen, theils in englischen Diensten gestanden hat. Bekanntlich ist es 400 Legionären bereits gelungen, sich an die tscherkessische Küste unter britischer Flagge einzuschiffen, ohne daß es den Russen oder der türkischen Polizei gelungen wäre, dies zu verhindern, denn sie bewahrten das tiefste Geheimnis. Mehmet Bey machte von dem ihm zugeschriebenen Kredit in London den umfangsamen Gebrauch. Englische Schiffe mit Munition und Waffen sind auf dem Wege nach der tscherkessischen Küste, und die Russen werden die Tscherkessen nicht unvorbereitet finden. (Osterr. 3.)

Breslau, 3. März. [Polizeiliches.] Angelkommen: Se. Durchl. Fürst Sulikowski aus Neisen; Oberst und Landschafts-Direktor Baron v. Sedlitz-Neukirch a. Kauffung; Maj. Baron v. Sedlitz-Neukirch aus Neukirch; Landrat Baron v. Sedlitz-Neukirch aus Herrmannsdorf; Königl. Kammerherr v. Schack a. Ottendorf; Major v. Seel aus Schweidnitz. (Pol. u. Fr.-Bl.)

Breslau, 2. März. [Wollbericht.] Im vergangenen Monat hatten wir gleichfalls wieder ein sehr lebhaftes Geschäft in Wolle, so daß sich der Umsatz beinahe an 5000 Gentner Wollen aller Gattungen incl. circa 1000 Gentner schlesischer Wollen belief.

Unter den Käufern sind hauptsächlich zu nennen: sächsische Kämmer und Spinner, berliner Händler, Fabrikanten aus dem Inlande, sowie aus Hannover und den übrigen Sollvereinstaaten, ebenso wurden ziemlich bedeutende Quantitäten schlesischer Schur- und Gerberwollen von hier für ein rigar Haus gekauft.

Schlesische Wollen wurden von Anfangs der 90er Thlr. bis eine Kleinigkeit über 100 Thlr. pro Ctnr. bezahlt, bei welchen Preisen die Verkäufer mit Verlust realisierten, während alle übrigen Wollgattungen eine aermalige Steigerung erfahren haben.

Unser Bestand besteht aus circa 10,000 Gentnern in Wollen aller Qualitäten.

Die Handelskammer, Kommission für Wollberichte.

Berlin, 2. März. Die Aufmerksamkeit der Börse war heute fast ausschließlich nach Wien gerichtet. Die Cours-Notirungen der Früh- und der Mittags-Börse variierten in den verschiedenen Depeschen nicht unbeträchtlich, und dies brachte auf unsere Börse einen die Unentschiedenheit noch mehr steigernden Eindruck hervor. Auch das unmittelbare Resultat der Versammlung — die Bestätigung der Dividende von 12 Gl. — konnte nicht ermutigend wirken, und der Anstieg der Depeschen, wonach dem Revolutionsausschuss die Richtigstellung vorbehalten bleibe, wurde mehr als eine gleichgiltige Formalität aufgefaßt. Endlich wurde auf die Meldung, daß verschiedene vortheilhafte Unternehmungen projektiert würden, nicht das mindeste Gewicht gelegt.

Unter dieser von Wien aus der hiesigen Börse heute inspirirten Stimmung verlor das Geschäft in außerordentlicher Mattheit. Zunächst waren es die österreichischen Credit-Aktien selber, die unter jener am empfindlichsten litten.

Von anderen Bankpapieren wurden hauptsächlich darmstädter weiter abwärts gehandelt. Berechtigungsscheine wurden mit 118 à 117 bezahlt und blieben dazu gefragt. Disconto-Commandit-Anteile blieben heute etwas feiner auf dem höheren Sonnabendcourse, und waren dazu selbst nicht leicht zu erlangen. Auch Antrechtheine wurden heute mehrfach zu 118% umgesetzt. Für preußische Bankanteile bewilligte man heute $\frac{1}{2}\%$ mehr. Die Refikate, wie sie der Verwaltungsbericht ausführlich darlegt, schienen allgemein den günstigsten Eindruck zu machen. Von anderen Papieren dieser Kategorie hörte man wenig. Nur preuß. Handelsgesellschaft wurde stark offenbart und bis um ein ganzes Prozent gegen Sonnabend abwärts gehandelt. Und braunschweigische B.A. 1% billiger ausgeboten, wogegen für leipziger Sonnabendcourse Begehr blieb.

Von den Eisenbahntickets blieb ein großer Theil heute offeriert. Ein belebter Verkehr fand nur in den meisten schlesischen Devisen, und zwar per Cossi wie in den mannigfachen Formen auf Zeit, und auch in österreichisch-französisch. Staatsbahnscheine statt. Koseler namentlich erholt sich bei lebendigem Verkehr — obwohl in Breslau nach telegr. Meldung zu 104–105 vor Beginn der dortigen Börse gehandelt — zunächst um 3% gegen den höheren Sonnabendcourse, drückten sich dann aber so, daß sie nur noch eine Befestigung von 1% behaupteten. Per Ult. wurden sie zu 115 oder 6, auf längere Zeitfeisten zu 120 oder 5 gehandelt. Dividenden scheine wurden in großen Posten zu 3% Thlr. umgesetzt. Für Theis- und Elisabetbahn blieb ungefähr zu dem Sonnabendcourse Begehr, der für letztere wahrnehmbarer als für die ersten erschien.

In den preußischen Fonds war das Geschäft auch heute nur beschränkt. Die freewill. war $\frac{1}{2}$ billiger zu haben, die 53er $\frac{1}{2}\%$ höher im Handel. Staatschuldcheine waren $\frac{1}{2}\%$ höher.

Die ausländischen Fonds waren, was die österreichischen betrifft, bewegter als in den letzten Tagen. Polnische Schatz-Obligationen bezahlte man $\frac{1}{2}\%$ unter der letzten Briefnotiz, dagegen waren Certificate B. $\frac{1}{2}\%$ höher begehr, auch für neue Pfandbriefe bewilligte man und für 500-Fl.-Loose verzehrte man so viel mehr. Badische Loose wegen der Verlosung ohne Umfaß. Dessauer Prämien-Antie bis zu 99% abwärts umgesetzt.

(Bank- und Hdl.-3.)

Industrie-Aktien-Bericht. Berlin, 2. März 1857. Feuer-Versicherungen: Lachen-Münchener 1470 Gl. (incl. Div.) Berlinische 360 Gl. (ercl. Div.) Borussia — Colonia 1050 Gl. (incl. Div.) Ebersfelder 260 Br. 250 Gl. (incl. Div.) Magdeburg 400 etw. bez. u. Gl. (ercl. Div.) Stettiner National- 123 Br. (incl. Div.) Schlesische 106 Gl. (ercl. Div.) Leipziger incl. Div. 590 Br. Rückversicherungs-Aktien: Lachener — Kölnische 105% Br. (ercl. Div.) Allgem. Eisenb. und Lebensvers. 100 Gl. (ercl. Div.) Hagel-Versicherungs-Aktien: Berliner — (ercl. Div.) Kölnische 100 Gl. (ercl. Div.) Magdeburg, 50 Br. (ercl. Div.) Ceres 20 Br. (ercl. Div.) Flus.-Versicherungen: Berlinische Land u. Wasser- 340 Gl. (incl. Div.) Agrippina 127% Gl. (incl. Dividende.) Niederrheinische zu Wesel ercl. Div. — Lebens-Versicherungs-Aktien: Berlinische 450 Gl. (incl. Div.) Concordia (in Köln) 118 Gl. (incl. Div.) Magdeburger 100% Br. (incl. Div.) Dampfschiffahrts-Aktien: Ruyorter 116 Br. (incl. Div.) Mühlheim-Dampf-Schlepp. — Herzwerks-Aktien: Minerva 95% bez. (ercl. Div.) Hölder Hütten-Verein 130 Br. (ercl. Div.) Schweieler (Concordia) I. u. II. 104 Gl. (incl. Div.) Gas-Aktien: Continental 106% Div.

Die Börse war in flauer Stimmung und die meisten Bank- und Credit-Aktien wurden billiger verkauft, besonders Darmstädter und Weimar-Bank-Aktien, Preußische Handels-Gesellschafts- und Osterr. Credit-Aktien. — Thuringia-Aktien waren ebenfalls niedriger im Preise und blieben 99 $\frac{1}{2}\%$ offen. — Dagegen erhielten sich Berliner Eisenbahn-Bedarf-Aktien begehr und wurden zu steigenden Coursen von 100 à 102 $\frac{1}{2}\%$ im Posten umgesetzt. — Hiesige Allg. Eisenbahn-Versicherungs-Aktien blieben an pari gesucht, Abgehrer fehlten.

Berliner Börse vom 2. März 1857.

Fonds und Gold-Course.	
Freiw. Staats-Anl.	4 $\frac{1}{2}$ 99% B.
Staats-Anl. v. 50/52	4 $\frac{1}{2}$ 99% bz.
dito	1853 4 $\frac{1}{2}$ 95% B.
dito	1854 4 $\frac{1}{2}$ 99% bz.
dito	1855 4 $\frac{1}{2}$ 99% bz.
dito	1856 4 $\frac{1}{2}$ 99% bz.
Staats-Schuld-Sch.	3 $\frac{1}{2}$ 84% bz.
Seehdl.-Präm.-Sch.	—
Präm.-Anl. von 1855	3 $\frac{1}{2}$ 116% bz.
Berliner Stadt-Ob.	3 $\frac{1}{2}$ 99% G., 3 $\frac{1}{2}$ % —
Kur.-u. Neumärk.	3 $\frac{1}{2}$ 88% B.
Pommersche	3 $\frac{1}{2}$ 87% B.
Posensche	3 $\frac{1}{2}$ 98% G.
Preussische	3 $\frac{1}{2}$ 86% G.
Westf. u. Rhein.	4 $\frac{1}{2}$ 95% B.
Sachsen	—
Württemb.	—
Friedrichs-Or.	113% bz.
Louisador	110% bz. u. B.

Ausländische Fonds.

Ausländische Fonds.	
Oesterr. Metall.	5 82% B.
54er Pr.-Anl.	4 108% à 105% B.
dito Nat.-Anleihe	5 84% à 102% bz.
Russ.-engl. Anleihe	5 107% G.
dito 5. Anleihe	5 101% G.
do. poln. Sch.-Ob.	4 83% G.
Poln. Pfandbriefe	—